

LSASTELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	2
A.1 Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten)	2
A.2 Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz	2
A.3 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt	4
A.4 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt	4
A.5 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft	5
A.6 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung	9
A.7 Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau	10
A.8 Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege	10
B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE	11
B.1 Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung	11
B.2 Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde	11
B.3 Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung	11
B.4 Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt	11
B.5 Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange	11
B.6 Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen	11
B.7 Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde	11
B.8 Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde	11
B.9 Regierungspräsidium Freiburg – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen	11
B.10 Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein	11
B.11 Regionalverband Südlicher Oberrhein	11
B.12 Handelsverband Südbaden	11
B.13 Deutsche Telekom Technik GmbH	12
B.14 bnNETZE GmbH	12
B.15 Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest	12
B.16 Netze BW GmbH	12
B.17 terranets bw GmbH	12
B.18 Stadt Herbolzheim	12
B.19 Stadt Kenzingen	12
B.20 Gemeinde Rust	12
B.21 Rheingemeinde Weisweil	12
C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN	12

A STELLUNGNAHMEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.1	Landratsamt Emmendingen – Untere Wasserbehörde (Wasserwirtschaft, Bodenschutz und Altlasten) (Schreiben vom 23.04.2019)	
A.1.1	Oberflächengewässer: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.2	Grundwasser: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.3	Abwasser: Durch die Produktionserweiterung ist mit einer Zunahme der Abwasserfrachten zu rechnen. Durch den Anschluss der Gemeinde Rheinhausen an den AZV Breisgauer Bucht und entsprechender Festlegungen im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist jedoch mit keinen daraus resultierenden Problemen zu rechnen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.4	Die Vorlage des fachplanerischen Nachweises zur zentralen Versickerung des Gesamtgebietes steht noch aus (gestattungspflichtig). Wir bitten um eine zeitnahe Vorlage, um Verzögerungen im Baugenehmigungsverfahren zu vermeiden.	Die Anregung wird berücksichtigt. Der Nachweis zur zentralen Versickerung des Gesamtgebietes wurde am 13.03.2019 übermittelt. Bei Bedarf kann dieser erneut seitens der Gemeinde Rheinhausen vorgelegt werden.
A.1.5	Wasserversorgung: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.1.6	Altlasten und Bodenschutz: Keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2	Landratsamt Emmendingen – Amt für Gewerbeaufsicht, Abfallrecht und Immissionschutz (Schreiben vom 23.04.2019)	
A.2.1	Immissionsschutz Zur 3. Änderung des Bebauungsplanes haben wir keine Bedenken vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.2	Abfallrecht Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes bestehen keine Bedenken wenn die in der Stellungnahme vom 14.09.2017 zur 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes genannten Punkte übernommen werden.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.2.3	<i>Stellungnahme vom 14.09.2017:</i> <i>Gegen die 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ bestehen keine Bedenken, wenn unsere Stellungnahme und Anregungen in den Bebauungsplan übernommen werden.</i>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Hinweise wurden bereits im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3.1	<p><i>Im Hinblick auf die abfallwirtschaftlichen Belange ist das Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I, Nr. 10, S. 212) sowie die jeweils hierzu erlassenen Verordnungen in der jeweils geltenden Fassung zu beachten und anzuwenden. Hiernach gilt u.a. die Pflicht zur vorrangigen Verwertung von anfallenden Abfällen vor deren Beseitigung. Die Verwertung von Abfällen, hierzu zählt auch Bodenaushub welcher nicht wieder vor Ort eingebaut wird, hat ordnungsgemäß (also im Einklang mit allen öffentlich-rechtlichen Vorschriften) und schadlos (Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit sind nicht zu erwarten, insbesondere keine Schadstoffanreicherung im Wertstoffkreislauf) zu erfolgen.</i></p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Es wurde ein entsprechender Hinweis im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ aufgenommen.</p>
A.2.3.2	<p><i>Die Grundstücke innerhalb des Bebauungsplans unterliegen dem Anschluss- und Benutzungszwang an die öffentliche Einrichtung Abfallentsorgung des Landkreises Emmendingen. Die anfallenden Abfälle sind deshalb der öffentlichen Abfallentsorgung zu überlassen.</i></p> <p><i>Dies gilt auch für die Siedungsabfälle von Gewerbebetrieben. Diese haben ebenfalls Abfallbehälter des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers im angemessenen Umfang, mindestens aber einen Behälter, zu nutzen.</i></p> <p><i>In diesem Zusammenhang sind die Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes mit einzubeziehen.</i></p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Es wurde ein entsprechender Hinweis im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ aufgenommen.</p>
A.2.3.3	<p><i>Bei Verwendung von qualitativ aufbereitetem Baustoffrecyclingmaterial im Rahmen der Verfüllung sind die „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 13.04.2004, Az.; 25- 8982.31/37 einschließlich Anlagen und Folgeerlasse im Hinblick auf eine ordnungsgemäße und schadlose Verwertung zu beachten.</i></p> <p><i>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</i></p>	<p>Dies wurde berücksichtigt. Es wurde ein entsprechender Hinweis im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ aufgenommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.2.3.4	<p><i>Sofern im Planungsgebiet Bodenmaterial von Fremdstandorten verwendet werden soll, sind die Vorgaben der Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums für die Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial vom 14.03.2007 zu beachten.</i></p> <p><i>Entscheidend sind dabei die wasser- und bodenschutzrechtlichen Vorgaben.</i></p>	<p>Dies wurde berücksichtigt.</p> <p>Es wurde ein entsprechender Hinweis im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ aufgenommen.</p>
A.2.3.5	<p><i>Werden im Zuge der Bauarbeiten stoffliche Bodenbelastungen angetroffen, ist das weitere Vorgehen mit der Abfallrechtsbehörde des Landratsamt Emmendingen (07641/451-499 o. 662, E-Mail: gja@landkreis-emmendingen.de) abzustimmen.</i></p>	<p>Dies wurde berücksichtigt.</p> <p>Es wurde ein entsprechender Hinweis im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ aufgenommen.</p>
<p>A.3 Landratsamt Emmendingen – Straßenverkehrsamt (Schreiben vom 23.04.2019)</p>		
A.3.1	<p>Gegen die 3. Änderung des Bebauungsplanes „Bürgerzentrum“ bestehen keine grundsätzlichen Bedenken. Aufgrund der geplanten Umsiedlung der Verkaufsstätte der ortsansässigen Metzgerei ist im Bereich des Bürgerzentrums mit weiterem Zielverkehr zu rechnen. Es ist deshalb dafür Sorge zu tragen, dass auch zukünftige eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen sowohl für die Beschäftigten als auch für die Kundschaft vorgehalten wird. In der Beschreibung sind diesbezüglich jedoch keine Erläuterungen enthalten. Um weitere Verfahrensbeteiligung wird daher gebeten.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Stellplatznachweis erfolgt im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens.</p>
<p>A.4 Landratsamt Emmendingen – Gesundheitsamt (Schreiben vom 23.04.2019)</p>		
A.4.1	<p>Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2017 und 02.08.2018 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die Änderung des o. g. Bebauungsplanes.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p> <p>Die Hinweise wurden bereits im Zuge der 1. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ (teilweise) berücksichtigt.</p>
A.4.2	<p><i>Stellungnahme vom 02.08.2018:</i> <i>Mit Verweis auf unsere Stellungnahme vom 13.09.2017 bestehen aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes keine Bedenken gegen die Änderung des o.g. Bebauungsplanes.</i></p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.4.3	<p><i>Stellungnahme vom 13.09.2017:</i> <i>Aus Sicht des vorbeugenden Gesundheitsschutzes bestehen keine Bedenken gegen die Änderung und Erweiterung des o.g. Bebauungsplanes.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.4	<p><i>Wir setzen voraus, dass die herzustellenden Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung innerhalb des Planungsgebietes den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen.</i></p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.4.5	<p><i>Sollten Retentionszisternen als Betriebswasseranlagen für WC- Spülleitungen verwendet werden, müssen diese regelkonform nach DIN 1988 ausgeführt werden. Betriebswasseranlagen (z.B. Regenwassernutzungsanlagen), die zur Entnahme oder Abgabe von Wasser bestimmt sind, das nicht die Qualität von Wasser im Sinne der Trinkwasserverordnung hat und zusätzlich in Liegenschaften betrieben werden, sind nach § 13(4) TrinkwV der zuständigen Behörde anzuzeigen.</i></p>	Dies wurde berücksichtigt.
A.4.6	<p><i>Bei der Grünflächenplanung sollten besonders auf den Flächen der geplanten Gemeindebedarfseinrichtungen (Grundschule) auf allergene Pflanzen wie Hasel, Erle, Birke sowie auf starkgiftige Gewächse verzichtet werden.</i></p>	<p>Dies wurde zum Teil berücksichtigt. Die genannten Gehölze sind Bestandteil unserer heimischen Gehölzflora und sollen in der Vorschlagsliste der Pflanzenliste verbleiben. Giftige Gewächse (Blasenbaum und Schnurrbaum) wurden gestrichen und sind nicht mehr Gegenstand der Pflanzliste.</p>
<p>A.5 Landratsamt Emmendingen – Eigenbetrieb Abfallwirtschaft (Schreiben vom 23.04.2019)</p>		
A.5.1	<p>Zum o.g. Vorhaben der Gemeinde Rheinhausen weist der Eigenbetrieb Abfallwirtschaft des Landkreises Emmendingen auf die Belange der Müllabfuhr sowie auf die Belange der Abfallwirtschaft hin:</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2	<p>Berücksichtigung der Belange der Müllabfuhr bei der Planung der Erschließungsanlagen im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.2.1	<p>Anlass In jüngerer Zeit ist vermehrt festzustellen, dass bei der Planung und Dimensionierung der Erschließungsstraßen für Neubaugebiete die Belange und Anforderungen der Müllabfuhr und anderer Versorgungsfahrzeuge nicht hinreichend beachtet werden. Die Abfuhrunternehmen beschwerten sich über unzulängliche Ver-</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht den Belangen der Müllabfuhr.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>kehrsverhältnisse.</p> <p>Gründe sind der Trend zu</p> <ul style="list-style-type: none"> • schmalere Straßenquerschnitten, Verzicht auf Schrammbord, Gehweg und Parkplätze im öffentlichen Straßenraum, • Stichstraßen und Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, • Verkehrsberuhigungsmaßnahmen und Einbau von Hindernissen. <p>Diese Entwicklungen geben Anlass auf die Erfordernisse der Müllabfuhr hinzuweisen.</p>	
A.5.2.2	<p>Bauliche und sicherheitstechnische Anforderungen der Müllabfuhr</p> <p>Nach der Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“ und den sicherheitstechnischen Bedingungen der Berufsgenossenschaft (gesetzliche Unfallversicherung) müssen Straßen, die von Müllfahrzeugen befahren werden (sollen), bestimmte Anforderungen erfüllen.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht den Belangen der Müllabfuhr.</p>
A.5.2.3	<p>Einige ausgewählte allgemeine Bedingungen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Straße muss ausreichend tragfähig sein (das zulässige Gesamtgewicht von Abfallsammelfahrzeugen beträgt max. 26 t). • Die Straße muss so angelegt sein, dass auf geneigtem Gelände ausreichende Sicherheit gegen Umstürzen und Rutschen gegeben ist. Der befahrbare Teil der Straße muss so breit sein, dass der Fahrer eines Müllfahrzeuges einen ausreichenden Sicherheitsabstand von Böschungsrändern einhalten kann. • Die Fahrbahnbreiten von Anliegerstraßen und -Wegen sind nach den Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen zu dimensionieren. • In Kurven ist der Querschnitt entsprechend den fahrdynamischen Erfordernissen aufzuweiten. • In das Fahrzeugprofil (Regelmaß: 4 m Höhe, 2,5 m Breite) dürfen auch in Durchfahrten, Kurven usw. keine Gegenstände, z.B. Dächer, Straßenlaternen, starke Baumäste hineinragen. • Schwellen und Durchfahrtsschleusen müssen problemlos von Abfallsam- 	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht den Belangen der Müllabfuhr.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	<p>melfahrzeugen befahren werden können.</p>	
<p>A.5.2.4</p>	<p>Besondere Bedingungen für Stichstraßen und Wege</p> <p>Müll darf nur abgeholt werden, wenn die Zufahrt zu Müllbehälterstandplätzen so angelegt ist, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist (§ 16 Unfallverhütungsvorschrift „Müllbeseitigung“). Auf Sackstraßen, die nach dem 01.10.1979 geplant und gebaut werden, darf mit Abfallsammelfahrzeugen nicht mehr rückwärts gefahren werden. Ausgenommen ist ein kurzes Zurücksetzen zum Zwecke des Rangierens.</p> <p>In Stichstraßen und -wegen, die von Müllfahrzeugen befahren werden, muss am Ende eine geeignete Wendeanlage vorhanden sein. Wendeanlagen können als Wendehammer, Wendekreis oder Wendeschleife ausgeführt werden. Die Wendeanlagen sind so zu dimensionieren, dass möglichst nur ein- oder zweimal zurückgestoßen werden muss.</p> <p>Auf die „Richtlinien für die Anlage von Stadtstraßen (RASt 06)“, herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen (FGSV, Köln), wird hingewiesen.</p> <p>Für alle Straßen mit Wendemöglichkeit gilt grundsätzlich, dass diese Straßen nur vorwärts befahren werden dürfen und an ihrem Ende gewendet werden muss. Wenn am Ende keine geeignete Wendeanlage vorhanden ist, darf ein Abfallsammelfahrzeug aus sicherheitstechnischen Gründen die Stichstraße oder den Stichweg nicht befahren. Die Anwohner von Stichstraßen und -wegen ohne Wendemöglichkeit müssen dann das Müllgefäß sowie alle anderen Abfälle an der nächsten anfahrbaren Straße zur Abfuhr bereitstellen. Nur bei relativ kurzen Stichstraßen wird man es den Anwohnern zumuten können, ihre Abfälle zu Behälterstandplätzen zu bringen, die an der Straßeneinmündung liegen. In allen anderen Fällen wird erwartet, dass Stichstraßen von Müllfahrzeugen befahren werden, weshalb am Ende dieser Straßen Wendeanlagen vorzusehen sind.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht den Belangen der Müllabfuhr.</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
A.5.2.5	<p>Folgerungen</p> <p>Die Gemeinden werden ausdrücklich auf die zu beachtenden Belange der Müllabfuhr hingewiesen. Falls in den Bebauungsplänen Stichstraßen ohne Wendemöglichkeit oder ohne Durchfahrmöglichkeit (z.B. mit Steckpfosten, Senkpfosten) geplant werden, sind die Konsequenzen hinsichtlich der Belange der Müllabfuhr abzuwägen und zu begründen. In solchen Fällen sollte in der Begründung zum Bebauungsplan dargelegt werden, dass die Müllgefäße an eine geeignete anfahrbare Stelle gebracht werden müssen und dass die Anwohner diese Erschwernisse in Kauf zu nehmen haben.</p> <p>Bebauungspläne, die die baulichen und sicherheitstechnischen Anforderungen der Müllabfuhr nicht erfüllen, müssten ggf. wegen dem Verstoß gegen Vorschriften der städtebaulichen Planung (Gebote der Berücksichtigung der Belange des Güterverkehrs (1 Abs. 5 Nr. 9 BauGB), der Versorgung (§ 1 Abs. 5 Nr. 8e BauGB) sowie der Sicherheit der Arbeitsbevölkerung (Müllwerker) (§ 1 Abs. 5 Nr. 1 BauGB), beanstandet werden.</p>	<p>Dies wird zur Kenntnis genommen. Das Baugebiet ist bereits erschlossen und entspricht den Belangen der Müllabfuhr.</p>
A.5.3	<p>Belange der Abfallwirtschaft</p> <p>Erdaushub:</p> <p>Nach den Regelungen des Kreislaufwirtschaftsgesetzes (KrWG) gelten der Grundsatz der Abfallvermeidung sowie die Rangfolge der Verwertung von Abfällen vor deren Beseitigung und weisen darauf hin, dass bei der Aufstellung des Bebauungsplans / im Rahmen der Bauleitplanung Maßnahmen zur Vermeidung von Erdaushubabfällen zu berücksichtigen sind. So soll bspw. durch die Festlegung von geringeren Aushubtiefen bei gleichzeitig höher festgelegtem Geländeniveau ein Erdmassenausgleich vor Ort umgesetzt werden.</p>	<p>Dies wird nicht berücksichtigt.</p> <p>Es handelt es sich bei der Bebauungsplanänderung lediglich um eine geringfügige Anpassung des Baufensters für die ergänzende Nutzung der Metzgerei. Aufgrund dessen ist es aus städtebaulicher Sicht nicht sinnvoll, eine geringere Aushubtiefe festzusetzen.</p>
A.5.4	<p>Fällt darüber hinaus Bodenaushub zur Entsorgung an, hat zuvor die Prüfung zu erfolgen, ob das Bodenmaterial verwertet werden kann. Verwertungsmöglichkeiten bestehen im Landschaftsbau, in Auffüllmaßnahmen oder beim Einbau in technische Bauwerke.</p>	<p>Diese Anregung wird berücksichtigt, indem ein Hinweis aufgenommen wird</p>
A.5.5	<p>Belastete bzw. unbrauchbare Böden sind von verwertbarem Boden zu trennen. Das Herstellen von Gemischen aus belastete-</p>	<p>Diese Anregung wird berücksichtigt, indem ein Hinweis diesbezüglich aufgenommen wird</p>

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	tem Erdaushub ist unzulässig.	
A.5.6	Zu prüfen ist auch, ob die Baufläche in den Bereichen von Böden liegt, die durch den <i>historischen mittelalterlichen Bergbau</i> vorbelastet sind. Sollte dies der Fall sein, so ist der anfallende Bodenaushub vor Ort zu verwerten.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Nach den Ausführungen des Regierungspräsidiums Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau ist das Plangebiet nicht von Altbergbau oder Althohlräumen betroffen. Weitere Untersuchungen werden daher nicht für notwendig erachtet.
A.5.7	Der Landkreis Emmendingen verfügt derzeit über keine geeigneten Deponiekapazitäten, auf denen derartiger Erdaushub eingelagert werden kann.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.5.8	Weitere Bedenken oder Anregungen bestehen keine.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6 Landratsamt Emmendingen – Bauleitplanung (Schreiben vom 23.04.2019)		
A.6.1	Planunterlagen, Allgemeines Zur vorliegenden dritten Änderung des Bebauungsplans fanden bereits Vorgespräche statt, deren Ergebnisse in die Planung eingeflossen sind. Aus bauleitplanerischer Sicht bestehen keine Bedenken.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.2	Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan (FNP) Der Flächennutzungsplan sieht für die überplante Fläche ein Sondergebiet „Einzelhandel für Nahversorgung“ vor. Die Entwicklung des Bebauungsplanes aus dem Flächennutzungsplan wird bestätigt.	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.6.3	Weiteres Verfahren (Rechtskraft) Nach dem Abschluss des Verfahrens durch den Satzungsbeschluss, die ortsübliche öffentliche Bekanntmachung und den Eintritt der Rechtskraft, bitten wir, uns folgende Unterlagen zu senden: <ul style="list-style-type: none">– Die Abwägungsentscheidung des Gemeinderates zu den eingegangenen Stellungnahmen.– Die Gemeinderatsniederschrift über den Satzungsbeschluss.– Den Nachweis der öffentlichen Bekanntmachung des Bebauungsplanes gemäß § 10 Abs. 3 BauGB mit Angabe des Datums des Inkrafttretens.– 2 Exemplare des ausgefertigten Bebauungsplanes mit zugehörigen Anlagen.– Digitale Daten des Bebauungspla-	Dies wird nach Abschluss des Verfahrens berücksichtigt.

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	nes/Flächennutzungsplanes per E-Mail oder CD/DVD im Dateiformat .pdf	
A.6.4	<p>Hinweise</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass bei Änderung der Festsetzungen nach der Offenlage § 4a Abs. 3 BauGB zu beachten ist und unter Umständen eine zweite Offenlage durchzuführen wäre. Bei einer eingeschränkten neuen Offenlage sind die Veränderungen gegenüber der 1. Planung kenntlich zu machen.</p> <p>Um Ausfertigungsmängel des Planes zu vermeiden, weisen wir darauf hin, dass der Plan nach dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates aber vor der öffentlichen Bekanntmachung ausgefertigt werden muss.</p> <p>Da die rechtskräftigen Bebauungspläne vom Regierungspräsidium Freiburg in ein geografisches Informationssystem übertragen werden, bitten wir darum, Herrn Peter Schneider beim Referat 21 des Regierungspräsidiums ebenfalls eine Mehrfertigung des Planes zukommen zu lassen. Dies ist auch per E-Mail möglich unter der Adresse: peter.schneider@rpf.bwl.de</p>	Dies wird zur Kenntnis genommen.
A.7	Regierungspräsidium Freiburg – Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Schreiben vom 22.03.2019)	
A.7.1	Unter Hinweis auf unsere weiterhin gültige Stellungnahme vom 18.07.2018 (Az. 2511//18-05929) sind von unserer Seite zum offengelegten Planvorhaben keine weiteren Anmerkungen vorzubringen.	Dies wird zur Kenntnis genommen. Die Stellungnahmen vom 18.07.2018 wurden bereits im Zuge der 2. Änderung des Bebauungsplans „Bürgerzentrum“ behandelt.
A.8	Regierungspräsidium Stuttgart – Landesamt für Denkmalpflege (Schreiben vom 04.04.2019)	
A.8.1	Zur Planung bestehen im Grundsatz keine Anregungen von Seiten der Denkmalpflege. Wir bitten jedoch einen Hinweis auf § 20 DSchG zum Fund von Kulturdenkmälern in die Planunterlagen aufzunehmen bzw. in den Planunterlagen wie folgt zu modifizieren:	Dies wird berücksichtigt, in dem der Hinweis (A.8.2) aufgenommen wird
A.8.2	Sollten bei der Durchführung der Maßnahme archäologische Funde oder Befunde entdeckt werden, sind gemäß § 20 DSchG Denkmalbehörde(n) oder Gemeinde umgehend zu benachrichtigen. Archäologische Funde (Steinwerkzeuge, Metallteile, Keramikreste, Knochen, etc.) oder Befunde (Gräber, Mauerreste, Brandschichten, bzw. auffällige Erdver-	Dies wird berücksichtigt, in dem der Hinweis aufgenommen wird

Nr.	Stellungnahmen von	Beschlussvorschlag
	färbungen) sind bis zum Ablauf des vierten Werktages nach der Anzeige in unverändertem Zustand zu erhalten, sofern nicht die Denkmalschutzbehörde oder das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 84 - Archäologische Denkmalpflege (E-Mail: abteilung8@rps.bwl.de) mit einer Verkürzung der Frist einverstanden ist. Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gern. § 27 DSchG wird hingewiesen. Bei der Sicherung und Dokumentation archäologischer Substanz ist zumindest mit kurzfristigen Leerzeiten im Bauablauf zu rechnen.	

B KEINE BEDENKEN UND ANREGUNGEN DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE

B.1	Landratsamt Emmendingen – Straßenbauverwaltung (Schreiben vom 23.04.2019)
B.2	Landratsamt Emmendingen – Untere Naturschutzbehörde (Schreiben vom 23.04.2019)
B.3	Landratsamt Emmendingen – Amt für Flurneuordnung (Schreiben vom 23.04.2019)
B.4	Landratsamt Emmendingen – Landwirtschaftsamt (Schreiben vom 23.04.2019)
B.5	Landratsamt Emmendingen – Forstliche Belange (Schreiben vom 23.04.2019)
B.6	Landratsamt Emmendingen – Ordnungsamt - Friedhofswesen (Schreiben vom 23.04.2019)
B.7	Landratsamt Emmendingen – Untere Baurechtsbehörde (Schreiben vom 23.04.2019)
B.8	Landratsamt Emmendingen – Untere Denkmalschutzbehörde (Schreiben vom 23.04.2019)
B.9	Regierungspräsidium Freiburg – Wirtschaft, Raumordnung, Bau-, Denkmal- und Gesundheitswesen (Telefongespräch vom 23.04.2019)
B.10	Industrie- und Handelskammer Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 09.04.2019)
B.11	Regionalverband Südlicher Oberrhein (Schreiben vom 08.04.2019)
B.12	Handelsverband Südbaden (Schreiben vom 18.04.2019)

B.13	Deutsche Telekom Technik GmbH (Schreiben vom 09.04.2019)
B.14	bnNETZE GmbH (Schreiben vom 27.03.2019)
B.15	Deutsche Bahn AG, DB Immobilien Region Südwest (Schreiben vom 25.03.2019)
B.16	Netze BW GmbH (Schreiben vom 20.03.2019)
B.17	terranets bw GmbH (Schreiben vom 15.03.2019) – keine weitere Beteiligung
B.18	Stadt Herbolzheim (Schreiben vom 16.04.2019)
B.19	Stadt Kenzingen (Schreiben vom 15.03.2019)
B.20	Gemeinde Rust (Schreiben vom 09.04.2019)
B.21	Rheingemeinde Weisweil (Schreiben vom 09.04.2019)

C PRIVATE STELLUNGNAHMEN VON BÜRGERINNEN UND BÜRGERN

Stellungnahmen von Bürgerinnen und Bürgern sind nicht eingegangen.